

Diese Kosten muss der Arbeitgeber tragen
Berater in Unternehmen mit mehr als 300 Mitarbeitern gemäß § 111 Satz 2 BetrVG
Besprechungsraum: von außen nicht einsehbar, akustisch abgeschirmt, ob dauerhaft, ist einzelfallabhängig
Betriebsratsbüro, Größe bedarfsabhängig
Betriebsversammlungen: Erforderliche Räume muss der Arbeitgeber zur Verfügung stellen oder anmieten, Arbeitgeber kann nicht auf Online-Betriebsversammlung verweisen. Das gilt entsprechend für Abteilungsversammlungen.
Büromaterial: abhängig von den Bedürfnissen des Betriebsrats, die anders sein können als die Normalausstattung, Betriebsrat entscheidet über die Erforderlichkeit.
Büropersonal, wenn erforderlich
Dolmetscher für Betriebsversammlungen oder für die Übersetzung von Veröffentlichungen des Betriebsrats, wenn in dem Betrieb viele ausländischer Arbeitnehmer beschäftigt werden.
Einigungsstelle: gesetzliche Gebühren eines Anwalts, der den Betriebsrat vertritt, weil schwierige Rechtsfragen im Raum stehen.
E-Mail-Adressen für alle Mitglieder des Betriebsrats mit Möglichkeit des externen Zugriffs
Fachliteratur: 1 Exemplar eines aktuellen Kommentars zum BetrVG für den Betriebsrat, Mehrbedarf muss begründet werden, aktuelle arbeitsrechtliche Textsammlung pro BR-Mitglied, eine arbeitsrechtliche Fachzeitschrift im Abo für den Betriebsrat
Internet, Intranet. Zugang ist grundsätzlich zu ermöglichen.
Mobiliar für Betriebsratsbüro, funktional entsprechend betrieblichem Standard
PC und Software im Betriebsratsbüro werden i.d.R. erforderlich sein.
Rechtsstreit: Kosten, die durch die gerichtliche Klärung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen entstehen, hat der Arbeitgeber zu tragen. Das gilt sowohl für Kosten des Betriebsrats im Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber als auch für Streitigkeiten zwischen dem Betriebsrat und einem einzelnen Betriebsratsmitglied. Nicht zu erstatten sind Kosten für eine offensichtlich aussichtslose oder mutwillige Rechtsverfolgung. Der Betriebsrat entscheidet dabei in pflichtgemäßem Ermessen per Beschluss, ob er das Verfahren selbst führt, sich durch die Gewerkschaft unterstützen lässt oder einen Rechtsanwalt beauftragt. Der Arbeitgeber hat die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts zu tragen, wenn der Betriebsrat nach Abwägung aller Umstände von einer notwendigen Vertretung ausgehen durfte, z. B., wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist.
Reisekosten; Anwalt: Die Reisekosten eines auswärtigen Anwaltes muss der Arbeitgeber nur dann tragen, wenn der bestellte Anwalt eine besondere notwendige Qualifikation vorzuweisen hat.
Reisekosten, Betriebsrat, z. B. zu erforderlichen Schulungen, zum Besuch anderer Betriebsteile, zu Arbeitsgerichtsterminen in Verfahren, in denen der Betriebsrat beteiligt ist, zu Gesamtbetriebsratssitzungen usw.
Sachverständigenkosten nach näherer Vereinbarung (§ 80 Abs. 3 BetrVG), bei der Einführung oder Anwendung von KI gilt die Hinzuziehung eines Sachverständigen stets als erforderlich.
Schulungskosten: Neben Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten hat der Arbeitgeber die Teilnehmergebühren für erforderliche Schulungen zu zahlen. Grundsätzlich erforderlich sind Grundschulungen im Arbeitsrecht für alle Betriebsratsmitglieder. Bei weiteren Schulungsterminen richtet sich der konkrete Bedarf nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Dabei wird es oft nicht erforderlich sein, dass alle Betriebsratsmitglieder in allen Fragen gleichermaßen geschult sind.

Tätigkeitsbericht des Betriebsrats in Schriftform, wenn eine schriftliche Unterrichtung der Beschäftigten angemessen und erforderlich erscheint.

Telefon: i.d.R. eigener Nebenstellenanschluss für interne und externe Anrufe, Handy und Smartphone dagegen nur, wenn im Einzelfall erforderlich

Videokonferenz: wenn GO des BR diese zulässt, Anspruch auf Notebook oder Tablet pro BR-Mitglied